

## IV.

**Rechtsdenkmäler der Stadt Münden.**

Von Archivar Dr. R. Doebner.

Die älteren und neueren Darstellungen der Geschichte Mündens, besonders die beiden tüchtigen Werke von Willigerod (Geschichte von Münden. Göttingen 1808, und Mündensches Stadtrecht. Münden 1817) und die fleißigen Arbeiten Wilhelm Lohes, verfügen für die Zeit des Mittelalters über sehr spärliche Quellen. Auch lag es sehr nahe, den auffallend geringen Bestand an älteren Urkunden, welchen das städtische Archiv in Münden aufweist, auf die Plünderung der Stadt durch Tilly im Jahre 1626 zurückzuführen. Ein näheres Eingehen auf das den Genannten unbekanntes Stadtbuch von Münden im Besitz des historischen Vereins für Niedersachsen führte mich dazu, diese auch von mir an anderem Orte <sup>1)</sup> geäußerte Ansicht zu modificiren. In wesentlich chronologischer Folge enthält diese werthvolle Papierhandschrift in Folioformat außer Bürgerlisten, Zinsverzeichnissen und anderen Notizen verschiedensten Inhalts gleichzeitige Eintragungen von Urkunden über die vor dem Rath verhandelten Geschäfte aus den Jahren 1359 bis 1532 und zwar lassen Formeln wie die am Eingang der Urkunde: we . . . bekennen unde betugin openbar in dissem boke und am Schluß an Stelle der Besiegelungsankündigung: Des to tuchnisse so hebbe we umme orer bede wyllen dit laten ghescreven in unser stat bok oder in ähnlicher Fassung,

<sup>1)</sup> Die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes und die ältesten Statuten der Stadt Hannover. Hannover 1882, S. 9.